

2739 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 82 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 82 der Beilagen
zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I hat die zwischen den Ziffern 4 und 5
eingefügte Ziffer nicht "4.a)" sondern "4a."
zu lauten.
2. Im Art. I Z. 13 ist im § 130 Abs. 1 der Ausdruck
"in der Pensionsversicherung nach dem Allge-
meinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem
Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht pflicht-
versichert ist" durch den Ausdruck "weder in der
Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz pflichtversichert ist" zu
ersetzen.
3. Im Art. IV Abs. 2 ist die Zitierung "Art. I
Z. 7 lit. a und b" durch die Zitierung "Art. I
Z. 7 lit. a, b und d" zu ersetzen.